



Gemeinde Unterpleichfeld
Kirchstraße 14
97294 Unterpleichfeld

13. Änderung Flächennutzungsplan

Anlage 1: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Status: Genehmigung
Index 1-0-0, Version 12.12.2023

Flächennutzungsplan LA01
Index 1-0-0 vom 12.12.2023

rö ingenieure gmbh

Moltkestraße 7
97082 Würzburg

Tel +49 931 497378-0

info@roe-ingenieure.de
www.roe-ingenieure.de

Umweltbericht

Veränderungsnachweis

| Index | Datum | Name | Änderung |
|--------------|--------------|-------------|---------------------------|
| 1-0-0 | 12.12.2023 | mp | Aufstellung Umweltbericht |
| | | | |
| | | | |

Umweltbericht

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1. Inhalt und Ziele | 4 |
| 1.2. Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen | 5 |
| 1.3. Grundlagen der Umweltprüfung | 5 |
| 1.4. Beschreibung der verwendeten Methodik | 6 |
| 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung | 6 |
| 2.1. Ökologische Auswirkungen | 6 |
| 2.2. Schutzgüter | 7 |
| 2.2.1. Schutzgut Klima- und Lufthygiene | 7 |
| 2.2.2. Schutzgut Boden | 8 |
| 2.2.3. Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser | 9 |
| 2.2.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität) | 9 |
| 2.2.5. Schutzgut Landschaft | 10 |
| 2.2.6. Schutzgut Mensch | 10 |
| 2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 11 |
| 2.3. Entsorgungssicherung | 11 |
| 2.4. Energie | 11 |
| 2.5. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern | 11 |
| 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 12 |
| 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 12 |
| 5. Alternative Planungsmöglichkeiten | 12 |
| 6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken | 12 |
| 7. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) | 13 |
| 8. Zusammenfassung | 13 |

Umweltbericht

1. Einleitung

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG Bau v. 24.06 2004; BGBl I, S.1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das städtische Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, ist unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar. Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potenzielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1.1. Inhalt und Ziele

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung bezüglich der jüngsten Planungen zur Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien.

Das Thema der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Voranggebietes für Photovoltaik-Anlagen und eines Vorbehaltsgebietes für Windenergie. Des Weiteren wurde eine Hauptversorgungsleitung Strom unterirdisch verlegt und es erfolgte die Änderung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Ortslage Unterpleichfeld von ehemals Feuerwehr zu einem Spielplatz.

Die ursprüngliche Nutzung in den Geltungsbereichen bleibt innerhalb dieser Änderung bestehen, es erfolgt eine Nutzungsüberlagerung bzw. eine doppelte Nutzungsüberlagerung, die den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen bzw. Windenergie-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen.

Da sich die Gemeinde Unterpleichfeld zum Ziel gesetzt hat Flächen für erneuerbare Energien zum Entgegenwirken des Klimawandels auszuweisen, sieht sich die Gemeinde in der Pflicht eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Umweltbericht

Die Gemeinde Unterpleichfeld möchte entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (06/2023) und des Regionalplanes der Region Würzburg (2), Stand 27.10.2023, Flächen für erneuerbare Energien bereitstellen. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage hierfür geschaffen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Photovoltaik-Anlagen und Windkraft-Anlagen zu schaffen.

Weiterhin werden in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Hauptversorgungsleitung Strom unterirdisch verlegt und eine ehemals als Feuerwehr ausgewiesene Teilfläche in der Ortslage Unterpleichfeld erhält eine neue Definition als Spielplatz. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Veränderungen des Flächennutzungsplanes, die keine Auswirkungen für die Umwelt hervorrufen.

1.2. Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Hierzu finden die einschlägigen Regelungen der Bauleitplanung wie

- Baugesetzbuch
- Naturschutzgesetze
- Immissionsschutzgesetze
- Abfall- und Wassergesetze
- Bundes-Bodenschutzgesetz

mit entsprechenden Verordnungen ihre Anwendung.

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld auf der Grundlage des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes sowie dem vorliegenden Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen.

1.3. Grundlagen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld auf der Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie z. B. das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetzgebung wurden entsprechend berücksichtigt.

Das Planungsvorhaben folgt den Zielstellungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplanes der Region Würzburg (2). Im Regionalplan sind für das konkrete Plangebiet keine Aussagen getroffen. Die Gemeinde Unterpleichfeld liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Umweltbericht

1.4. Beschreibung der verwendeten Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1. Ökologische Auswirkungen

Die ökologischen Auswirkungen, durch die im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes stehenden Vorhaben, lassen sich unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen und Folgewirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

Zu den baubedingten Wirkungen zählen jene Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der örtlichen Wirkungszusammenhänge, die durch und während der eigentlichen Bauarbeiten verursacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim geplanten Bauvorhaben keine gravierenden baubedingten Wirkungen über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme räumlich hinausgehen.

Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z. B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Während der Bauphase von Anlagen für erneuerbare Energien kommt es durch die Bautätigkeit selbst zu einer temporären Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage der Gebäude und der Verkehrsflächen verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potentialen aus.

Eine weitere anlagebedingte Wirkung des Bauvorhabens ist die langfristige Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in öffentliche Grünflächen.

Erhebliche Auswirkungen (Blendwirkungen) auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Entsprechende Anlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen dgl. entlang von Straßen sind in Abstimmung mit dem Straßenbauträger so auszurichten, dass keine Blendwirkungen entstehen.

Erhebliche Auswirkungen von Windkraftanlagen sind nicht zu erwarten.

Umweltbericht

Potenzielle Trafohavarien sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen, um Kontaminationen von Boden und Grundwasser zu vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Als betriebsbedingte Wirkungen werden Veränderungen definiert, die durch Betrieb und Unterhaltung der Fläche des Gewerbegebiets ausgelöst werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für Wartungsarbeiten dgl. für Anlagen für erneuerbare Energien in sehr geringem Umfang zu erwarten.

2.2. Schutzgüter

Es folgt die Aufzählung der betroffenen Schutzgüter mit verbal-argumentativer Darstellung. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die nachfolgende Bewertung bezieht sich auf die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien auf derzeit landwirtschaftlichen Flächen, da es sich lediglich um eine Ausweisung zur möglichen Nutzungsüberlagerung handelt. Die redaktionellen Änderungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

2.2.1. Schutzgut Klima- und Lufthygiene

Bestand und Vorbelastungen

Die vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen führen im Sommer, abhängig von der Ausprägung des Bewuchses, zu einer Erwärmung der Luft, sodass diese nicht als Kaltluftentstehungsfläche für die angrenzende Ortsbebauung wirken kann.

Auswirkungen

Durch die erhöhte Versiegelung der intensiv genutzten Ackerfläche zugunsten von Photovoltaik-Anlagen kann es örtlich zu einer geringen Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen kommen. Durch die Lage der Flächen sowie deren Ausrichtung zur geschlossenen Ortsbebauung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses oder des Luftaustausches in den innerörtlichen Bebauungsstrukturen zu rechnen.

Die mikroklimatischen Verhältnisse werden durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen verändert. Die Photovoltaik-Anlagen beeinflussen die Beschattung der Flächen. Mit dem Stand der Sonne wechseln die Flächen in besonnte und beschattete Bereiche. Das überörtliche Klima wird dadurch allerdings nicht beeinflusst.

Die Planung von Flächen für erneuerbare Energien sorgt durch die Einsparung von CO₂-Emissionen zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Umweltbericht

Somit ist in Bezug auf den Ausbau von Flächen für erneuerbare Energie trotz erhöhter Versiegelung der Ackerfläche von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima auszugehen.

2.2.2. Schutzgut Boden

Bestand und Vorbelastungen

Durch die Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Überdeckung und zu einer Beschattung bisher offener Flächen. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird v.a. auf den Traufbereich konzentriert, hierdurch können sich Erosionsrinnen bilden.

Bei den vorliegenden Bodenstrukturen handelt es sich um Löß- bzw. Lößlehm Boden mit einer hohen Ertragsfähigkeit.

Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen und seitlich zu lagern. Soweit der Oberboden nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht wieder eingebracht wird, ist dieser an anderer Stelle als Oberboden bzw. zur Verbesserung der Oberbodensituation einzubringen.

Bei einer Nutzung des abgeschobenen Oberbodenmaterials zur Verbesserung anderer Ackerflächen sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Schutzgutes Boden anzunehmen.

Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche ist der Boden möglicherweise mäßig bis stark verdichtet und kann seine Filterfunktion daher gegebenenfalls nur noch eingeschränkt erfüllen. Diese Einschränkung könnte sich bei unbestellter Fläche verstärken.

Auswirkungen

Durch die zugelassene Bebauung bzw. Überlagerung werden die Flächen verändert und zum Teil dauerhaft höher versiegelt. Durch die geplante Nutzung der Fläche entstehen keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen des Bodens.

Bei einer Nutzung des abgeschobenen Oberbodens zur Verbesserung von Ackerflächen mit weniger günstigen Bodenwerten und einer Berücksichtigung der Rückhaltung des Oberflächenwassers im Rahmen der weiterführenden Planungen sind nur mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Trotz einer zunehmenden Versiegelung der Fläche werden weder das Bodenpotential noch die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Lediglich punktuelle Stützkonstruktionen der Anlage greifen den Boden in geringem Maß an.

Umweltbericht

2.2.3. Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestand und Vorbelastungen

Innerhalb der Geltungsbereiche für erneuerbare Energien sind, bis auf die Entwässerungsgräben und -mulden, keine Gewässer oder permanent wasserführende Gräben vorhanden, welche Einfluss auf den Oberflächenwasserablauf haben.

Die Entwässerung der angrenzenden Flächen wird nicht verändert.

Von einer Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses bzw. der Versickerung ist daher nicht auszugehen.

Die Teilflächen für erneuerbar Energien liegen innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“.

Erdeingriffe finden punktuell für erforderliche Fundamente statt.

Auswirkungen

Von einem Einfluss auf die Grundwasserneubildungsfunktion und die Grundwasserqualität wird nicht ausgegangen.

2.2.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als Grundlage für die Untersuchung des Schutzguts Tiere und Pflanzen dienen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 22.09.2017, die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vom 22.09.2017 und das Bewirtschaftungskonzept Feldhamster vom 31.07.2017 durch das Umweltbüro Fabion.

Bestand und Vorbelastungen

Der Flächenverlust durch Überbauung von Ackerflächen ist durch Kompensationsmaßnahmen, sofern nach BauGB erforderlich, im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne auszugleichen.

Auswirkungen

Auf der Grundlage des aktuellen Informationsstandes sind erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten, der biologischen Vielfalt sowie von überörtlich bedeutenden Wanderungskorridoren von Tierarten nicht festzustellen.

Das potenzielle Vorkommen streng bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen untersucht. Dabei werden Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Planungsvorhabens aufgrund ihres Verbreitungsgebiets innerhalb des Naturraumes und/oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden kann, als nicht relevant identifiziert und von einer weiteren Betrachtung ausgenommen (Abschichtung).

Umweltbericht

Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

2.2.5. Schutzgut Landschaft

Bestand und Vorbelastungen

Das Landschaftsbild wird durch eine relativ ausgeräumte, weitgehend strukturarme, landwirtschaftliche Ackerflur bestimmt und weist derzeit keine landschaftsprägenden Strukturen und somit keine besondere Erholungsfunktion auf.

Durch die Anlagen erneuerbarer Energie in Form von Photovoltaik-Anlagen dgl. und Windkraft-Anlagen wird das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.

Auswirkungen

Die zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird als gering eingestuft.

2.2.6. Schutzgut Mensch

Die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Geltungsbereich erneuerbarer Energien wird nicht beeinträchtigt.

- Lärm

Bestand und Vorbelastungen

Bei Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte ist keine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungsstrukturen, insbesondere der westlich bzw. östlich angrenzenden Wohnbebauung anzunehmen.

Auswirkungen

Durch die Anlagen und oder Teile der Anlagen kommt es zu gewissen Geräuschemissionen.

Bei Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm zu erwarten.

- Erholungseignung

Bestand und Vorbelastungen

Die Flächen für erneuerbare Energien stellen keine Erholungsfläche für die Bevölkerung dar.

Auswirkungen

Es sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft zu erwarten.

Umweltbericht

2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Vorbelastungen

Im direkten Umfeld der Flächen für erneuerbare Energien sind keine oberirdisch sichtbaren Kulturgüter oder Sachgüter vorhanden, jedoch bestehen kartierte Bereiche für Bodendenkmäler.

Auswirkungen

Es sind durch erforderliche Fundamente geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3. Entsorgungssicherung

Bestand und Vorbelastungen

Im direkten Umfeld der Flächen für erneuerbare Energien sind keine Kanäle oder ähnliches vorhanden.

Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim Rückbau der Anlagen sind die Anlagenbestandteile nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.

2.4. Energie

Bestand und Vorbelastungen

Eine ehemalige Freileitung im Ortsteil Burggrumbach wurde in zwei öffentliche Wirtschaftswege erdverlegt. Diese Änderung (13.4) ist im Flächennutzungsplan angepasst.

Auswirkungen

Die Nähe zu im jeweiligen Geltungsbereich liegenden Freileitungen ist entsprechend des jeweiligen Mediums und nach Vorgabe des Betreibers bzw. Versorgers einzuhalten, um Wechselwirkungen auszuschließen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bzw. sich gegenseitig steigernde nachteilige Umweltauswirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Mit der geplanten erhöhten Flächenversiegelung im Zuge der Realisierung von Anlagen erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik-Anlagen entstehen

Umweltbericht

nachhaltig negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Lebensraumpotenzial, Boden- / Wasserhaushalt) in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Retentionsfähigkeit, Schadstofffilter und Wasserspeicher). Gleiches gilt für punktuelle Standorte entsprechender Windkraftanlagen.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich nachteilig auf das aus. Gleichzeitig geht für die Tier- und Pflanzenwelt im Geltungsbereich teilweise der Lebensraum verloren.

3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die überplanten Ackerflächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden und gegebenenfalls der Unterboden allmählich durch die landwirtschaftlichen Maschinen weiter verdichtet werden.

Es würden weitere Nebenwirkungen wie ungünstiger Stoffeintrag in Oberflächengewässer durch die Tagwasserableitung und Erosion bei zeitweise vegetationsfreien Böden entstehen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung erfolgt langfristig keine Einsparung von CO₂-Emissionen zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft.

4. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits Flächen für Feldhamsterausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierdurch können weiterhin im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen und Kompensationen festgesetzt werden.

5. **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Eine Prüfung alternativer Standorte für Flächen für erneuerbarer Energien ist nicht erforderlich, da eine vorherige Ausweisung dieser Flächen vorangeht.

6. **Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung verwendet.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten (z. B. zur Schallimmissionsprognose) vergeben.

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Unterpleichfeld in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Umweltbericht

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Geltungsbereichs wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterpleichfeld
- amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- Bodeninformationssystem Bayern
- BayernAtlas (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) sowie die Topografische Karte
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen

Die im Rahmen des Verfahrens evtl. zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise von beteiligten Behörden zum Datenbestand bzw. zu den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden soweit erforderlich in die Untersuchungen der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Detaillierte Untersuchungen der relevanten Umweltfaktoren liegen nicht vor, daher sind Kenntnislücken vorhanden.

7. Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung ist keine kontinuierliche Umweltbeobachtung. Vielmehr geht es darum, frühzeitig aus der Durchführung resultierende erhebliche, unvorhergesehene Folgen zu erkennen.

Indirekte Überwachung ist durchaus sinnvoll, ebenso sind fernerkundliche Überwachungsmethoden in Verbindung mit Begehungen und Befragungen sinnvolle Beobachtungsinstrumente.

Für die Überwachung ist die zuständige Fachabteilung der Gemeindeverwaltung zuständig.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich Umweltauswirkungen in geringem Maße durch die Vorhaben verbleiben.

Geschützte Lebensräume (wie Biotope, Landschaftsschutzgebiete dgl.) sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Die Flächen für erneuerbare Energien liegen in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“.

Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern nach BauGB erforderlich, kompensiert.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensräume und Boden sind bei einer Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine entsprechende Kompensation wird im Rahmen der Aufstellung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne festgesetzt und im Zuge der Erschließung umgesetzt, sofern nach BauGB erforderlich.

Bezüglich des Schutzgutes Boden wird von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen. Bedingt durch die Notwendigkeit im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde Unterpleichfeld wird diese Beeinträchtigung von Seiten der Gemeinde in Kauf genommen.

Für die übrigen untersuchten Schutzgüter ist jeweils von keiner Beeinträchtigung durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgestellt

Unterpleichfeld,

Würzburg, **.....2023**

.....
Alois Fischer
1. Bürgermeister

Gemeinde Unterpleichfeld

.....
Steffen Röschert Dipl.-Ing. (FH)
Architekt, Stadtplaner, Beratender Ingenieur

rö ingenieure gmbh